

**Beglaubigte Abschrift**

67 C 235/17



Verkündet am 04.10.2017

† Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle

**Amtsgericht Bochum**  
**IM NAMEN DES VOLKES**



**Urteil**

In dem Rechtsstreit

der Tele München Fernseh GmbH + Co Produktionsgesellschaft, gesetzlich vertreten  
durch Komplementär Tele München Fernseh-Verwaltungs Gm, Kaufingerstraße 24,  
80331 München,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Waldorf Frommer  
Rechtsanwälte, Beethovenstraße 12, 80336  
München,

gegen

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Wilde Beuger Solmecke,  
Kaiser-Wilhelm-Ring 27-29, 50672 Köln,

hat das Amtsgericht Bochum  
auf die mündliche Verhandlung vom 04.10.2017  
durch den Richter am Amtsgericht Schlichting  
für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden der Klägerin auferlegt.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerin darf die Vollstreckung durch die Beklagtenseite gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120% des aufgrund des Urteils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht diese vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Der Streitwert wird gem. §§ 3-5 ZPO auf 1578,00 Euro festgesetzt.

**Tatbestand:**

Die Klägerin verlangt von der Beklagten Schadens- und Aufwendungsersatz anlässlich mehrerer Vorfälle die sich zwischen dem 30.07. und 31.07.2013 ereigneten.

Nach den Ermittlungen der Klägerin wurde an diesem Tag vom Internetanschluss der Beklagten aus der Film Beautiful Creatures – Eine unsterbliche Liebe im Rahmen einer Tauschbörse zum Download angeboten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachvortrags der Klägerin insbesondere zur IP-Ermittlung, der Rechteinhaberschaft, der Vorstellung zum Wert des Schadens bzw. Aufwendungsersatzanspruchs und zu Fragen der Darlegungslast des Beklagten wird auf den Inhalt der Anspruchsbegründung vom 15.05.2017 nebst Anlagen (Blatt 11 ff. d. A.) sowie dem Schriftsatz vom 07.08.2017 nebst Anlagen (Blatt 144 ff. d. A.) verwiesen.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen an sie einen angemessenen Schadensersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch insgesamt nicht weniger als 1000,00 Euro betragen soll zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 02.08.2016 sowie 578,00 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 02.08.2016 zu zahlen,

die Beklagte beantragt,  
die Klage abzuweisen.

Sie behauptet zunächst mit Nichtwissen, dass die IP-Ermittlung der Klägerin bzw. des von ihr beauftragten Unternehmens unrichtig sei.

Auch habe die Klägerin nicht die Rechte bzgl. des hier fraglichen Films.

Schließlich behauptet die Beklagte, ihre erwachsenen Kinder, nämlich ein Sohn und eine Tochter hätten im Zeitpunkt des hier fraglichen Zugriffs den Internetanschluss der Beklagten mit eigenen PCs benutzt.

Daher scheidet die Beklagte als Täterin und auch als Störerin aus.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachvortrags der Beklagten wird auf die Klageerwiderung vom 17.07.2017 (Blatt.78 ff. d. A.) sowie Schriftsatz vom 02.10.2017 verwiesen.

#### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist nach dem Sachvortrag beider Parteien unbegründet.

Die Klägerin hat aus keinem rechtlichen Gesichtspunkt Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche gegen die Beklagte.

Ein solcher Anspruch ergibt sich besonders nicht aus §§ 97 ff. UrhG, 823 BGB.

Die insoweit darlegungs- und beweisbelastete Klägerin hat nämlich keinen geeigneten Beweis dafür angetreten, dass die Beklagte Täterin oder Störerin im Sinne der oben genannten Vorschriften war.

Entgegen der Rechtsansicht der Klägerin erfüllt die Beklagte mit ihrem Sachvortrag die Voraussetzungen der sogenannten „sekundären Darlegungslast“. Dabei genügt nach der ständigen Rechtsprechung des angerufenen Gerichts ein Vortrag der den Schluss nahelegt Dritte hätten den Internetanschluss genutzt.

Die Beklagte war nach der Rechtsprechung des angerufenen Gerichts auch nicht verpflichtet ihre Kinder wegen des Internetverhaltens zu kontrollieren oder vorher zu belehren.

In Zeiten eines gemeinschaftlichen Familienanschlusses kann von Eltern nicht verlangt werden, dass sie jedenfalls ihre volljährigen Kinder noch überwachen oder belehren.

Auf die Frage der zutreffenden IP-Ermittlung oder der Rechteinhaberschaft kam es daher nicht mehr an.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91 I, 708 Ziffer 11, 711 ZPO.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

A) Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Bochum, Westring 8, 44787 Bochum, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Bochum zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Bochum durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

B) Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Amtsgericht Bochum statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Amtsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Bochum, Viktoriastr. 14, 44787 Bochum, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Schlichting

Beglaubigt



Justizbeschäftigte



